

Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Rechtspflege, z. B. Grundsätze der Rechtsprechung, Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte, Wählbarkeit der Richter, zentralistischer Aufbau und Aufgaben der Staatsanwaltschaft als Organ der Gesetzlichkeitsaufsicht, Befugnisse der Deutschen Volkspolizei, Aufgaben und Organisation von Rechtsanwaltskollegien usw. Deshalb bedürfen grundsätzliche theoretische Fragen zur Strafrechtspflege der gemeinschaftlichen Untersuchung. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Staatsrechtswissenschaft Stellung, Aufgaben und Befugnisse dieser Organe und Einrichtungen umfassend erforscht, also der Tatsache Rechnung trägt, daß ihnen weitergehende Aufgaben obliegen, als nur die, welche sie im Rahmen eines Strafverfahrens zu erfüllen haben.

Die engen Beziehungen zwischen Strafrecht und Strafverfahrensrecht (vgl. 1.1.1.) haben notwendigerweise auch zur Gemeinschaftsarbeit mit der *Strafrechtswissenschaft* geführt. Die Überwindung einer traditionell überkommenen Isolierung beider Wissenschaftsdisziplinen voneinander hatte eine große Bedeutung für die Entwicklung der Strafverfahrensrechtswissenschaft in der DDR.

Untersuchungen zur Wirksamkeit des Strafrechts bei der Bekämpfung von Straftaten schließen in zunehmendem Umfange Hinweise zur Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und anderer Verfahrensbeteiligter, also verfahrensrechtliche Aspekte ein, wie umgekehrt die Untersuchungen zum Strafverfahrensrecht auf der Gemeinschaftsarbeit mit der Strafrechtswissenschaft basieren. So wurde zum Beispiel die Forschungsarbeit zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Betrieb komplex geführt. Es wurde also nicht nur die Verantwortung der Betriebe und Arbeitskollektive untersucht, sondern zugleich auch dargestellt, *wie* sich diese im Verfahren realisiert, welche prozessualen Rechte und Pflichten der Kollektivvertreter, der gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sowie der Geschädigte haben.¹¹ Gleiches gilt auch für die Arbeiten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität.^{11 12}

Der rasch fortschreitende Prozeß der Integration und Spezialisierung der Wissenschaften macht es erforderlich, auch in der Strafrechtsprechung in verstärktem Umfange Erkenntnisse der Gesellschafts- und Naturwissenschaften anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Er führt dazu, daß in stärkerem Maße als früher Erkenntnisse und Erfahrungen anderer Wissenschaften in die Strafverfahrensrechtswissenschaft Eingang finden, eine gegenseitige Durchdringung erfolgt. Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik, die der Menschheit immer neue Erkenntnisquellen erschließt, hat unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft für die Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren, für die gesellschaftlich wirksame und dabei rationelle Gestaltung des Strafverfahrens eine überaus große Bedeutung. Sie hat auch Konsequenzen für die beruflichen Anforderungen, die an die Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege gestellt werden müssen. Diese Konsequenzen berühren unmittelbar den Inhalt der rechtswissenschaftlichen Ausbildung an den Universitäten sowie den speziellen Hoch- und Fachschulen. Zugleich

11 Vgl. *Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Betrieb*, Berlin 1974, S. 139 ff.

12 Vgl. *Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft*, Berlin 1965; *Studien zur Jugendkriminalität*, Berlin 1965.